

Antrag

um die teilweise Befreiung von der Aufnahmespflicht von Menschen mit Behinderung

Artikel 5, Absatz 3 des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68

Nummer der
Stempelmarke
16,00 Euro

.....
und Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

An die
Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung 19 Arbeit
Arbeitservice
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen (BZ)
Tel.: 0471 418 604

Die Stempelmarke kann im virtuellen Wege oder
mittels Bezahlung durch F24 entrichtet werden.

Einreikedatum:

Der/die Unterfertigte

Nachname Name

Geburtsort Provinz

--	--

 Staat

Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--	--	--

Gesetzliche/r Vertreter/in des Betriebes:

Steuernummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

MwSt.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Firmencode (LISA)
(Angabe der Positionsnummer beim Sanitätsbetrieb)

mit Sitz in:

PLZ

--	--	--	--	--	--

 Ort Provinz

--	--

Straße / Platz Nummer

Telefon Mobiltelefon

PEC

Tätigkeitsbereich des Betriebes

Nationaler Kollektivvertrag

Zuständiger Sachbearbeiter

Telefon PEC

Der Betrieb gehört laut Art. 3, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 68/1999 zu folgender Kategorie:

- mehr als 50 Angestellte zwischen 36 und 50 Angestellte

Pflichtquote: Personen mit Behinderung Personen mit Behinderung sind angestellt

Antragsart Neu Verlängerung

ersucht

um die teilweise Befreiung von der Aufnahmepflicht von Menschen mit Behinderung wie in der folgenden Übersicht angegeben:

Anzahl der angefragten Befreiungen/Produktionseinheit					
Provinz / Bezeichnung und Sitz der Produktionseinheit	Anzahl Mitarbeiter als Berechnungs-basis der Pflicht- quote	Pflichtquote	Anzahl der beschäftig- ten Per- sonen mit Behinderung	Anzahl der Personen mit Behin- derung, für welche die Befreiung von der Aufnahme angesucht wird	% der Pflicht- quote
Insgesamt					

Die teilweise Befreiung von der Aufnahmepflicht von Menschen mit Behinderung wird in der Höhe von (maximal 60%) und auf bestimmte Zeit bis 31.12. (höchstens 1 Jahr) beantragt.

Die Gründe für die Anfrage um teilweise Befreiung sind folgende:

Für jede Produktionseinheit, für welche um teilweise Befreiung angesucht wird, die speziellen Bedingungen angeben (bitte detailliert begründen, die durchgeführten Tätigkeiten beschreiben und die konkreten Schwierigkeiten zur gezielten Arbeitsvermittlung anführen) und das Bestehen mindestens einer der folgenden Eigenschaften nachweisen:

- die **Schwere/Mühsamkeit** der geforderten Arbeitsleistung (Einflussfaktoren können z. B. sein: Fortbewegung, stehende Position, manuelles Umladen von Lasten, hohe Handfertigkeit, usw.)
- die **Gefährlichkeit**, in Bezug auf die Art der Tätigkeit und der Umweltbedingungen, unter welchen die Arbeit ausgeübt wird (etwaige Faktoren: Produktionsvorgang, technische Betriebsanlagen, Maschinen und Ausstattungen, gefährliche Substanzen und Rohmaterialien, Durchführungsbedingungen, mechanische Bewegung, gesundheitsschädigende Umweltfaktoren, chemische und/oder physikalische Stoffe, usw.)
- die **Eigenheit des Arbeitsablaufes** mit Angabe der möglichen Qualifizierungen und/oder nötigen Spezialisierungen (Faktoren können z. B. sein: hohe Qualifizierung und Spezialisierung, spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten, Organisation, usw.)

Detaillierte Beschreibung (Pflichtfeld):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die/der Unterfertigte erklärt unter seiner/ihrer persönlichen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß den Art. 483, 495 und 496 des Strafgesetzbuches im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, Folgendes:

1. in den Produktionseinheiten, für welche um teilweise Befreiung angesucht wird, bestehen keine Aufgabenbereiche, die mit den Bedingungen der Behinderung und der Arbeitsfähigkeit der Personen, die Anrecht um Aufnahme haben, vereinbar sind;
2. die Organisation des Betriebes weist folgende Beschaffenheit auf:

Indikatoren der Beschaffenheit Information gemäß Art. 4.2 M.D. 357/2000	% der gesamten Produktion
Externe Arbeit	
Turnusarbeit	

3. die Produktionseinheiten, für welche um teilweise Befreiung angesucht wird, weisen im Territorium, in welchem sie tätig sind, eine geringe Stabilität auf ja nein

falls ja, bitte die Situation genau schildern (kurze Beschreibung, z.B. Angabe des Datums der Einsetzung, eventuell für den kurzen Zeitraum vorgenommene oder geplante Umstrukturierungen/Rationalisierungen, Organisation saisonaler Baustellen, usw.):

.....

.....

.....

.....

4. er/sie nimmt Kenntnis darüber, dass der Arbeitgeber für den Erhalt der Autorisierung zur teilweisen Befreiung, ab dem Zeitpunkt dieser Antragsstellung, zur Überweisung eines Beitrages an den Fond der Provinz – Postkontokorrent Nr. 273391 lautend auf Autonome Provinz Bozen – Schatzamtsdienst, verpflichtet ist;
5. die trimestrale Überweisung von € 30,64 für jeden Arbeitstag und pro Person mit einer Behinderung, die gemäß der Freistellungsquote nicht angestellt wurde, vorzunehmen (Fristen für die Zahlungen: 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember);
6. er/sie verpflichtet sich, die Bescheinigung bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 17 des Gesetzes Nr. 68/1999 gemeinsam mit der Kopie der Überweisungsbelege des laufenden Jahres einzureichen, wenn diese eingefordert wird;
7. er/sie bestätigt, die Übersicht gemäß Art. 9, Absatz 6 des Gesetzes Nr. 68/1999 dem zuständigen Amt übermitteln zu haben;
8. Kenntnis zu nehmen, dass das zuständige Arbeitsvermittlungszentrum eine Überprüfung über das Vorliegen der Tätigkeit mit besonderen Bedingungen vornehmen kann;
9. der Verpflichtung zur Anstellung im Sinne der Pflichtquote für jenen Anteil nachgekommen zu sein, welcher die Anzahl überschreitet, für welche hiermit um Freistellung angefragt wird.

Die Pflichtzahlung des Betrages laut Art. 5, Abs. 3 des Gesetzes Nr. 68/1999 ist ab Antragstellung um teilweise Befreiung zu entrichten.

Im Sinne des M.D. 357/2000 wird die Maßnahme spätestens innerhalb von 120 Tagen ab Erhalt des Ansuchens ausgestellt.

Dem Ansuchen muss eine zusätzliche Stempelmarke von 16,00 Euro für die Ausstellung der Genehmigung beigelegt werden.

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Legislativdekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196)

Die von Ihnen übermittelten Daten werden innerhalb der Landesverwaltung, auch in digitaler Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes vom 14. Juli 2015, Nr. 7 und des Gesetzes vom 12.03.1999, Nr. 68, verarbeitet und können auch an andere öffentliche Körperschaften für die Ausübung ihrer institutionellen Tätigkeiten weitergegeben werden. Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen - Südtirol. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung Arbeit. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können Ihre Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Es stehen Ihnen die Rechte nach Artikel 7 des Datenschutzkodex zu, d.h. Sie können zu Ihren Daten Zugang erhalten, um deren Korrektur oder Ergänzung, und - sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - deren Löschung oder Sperrung zu verlangen.

Ort und Datum

Unterschrift

.....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

.....
(digitale Unterschrift des/der Antragstellers/in)

Für Informationen wenden Sie sich an:

Davide Baldessari (Tel. 0471/ 41 86 04 – davide.baldessari@provinz.bz.it)